

Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgegend



Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten

Unabhängige Rettung für alle Stände in Stadt und Land. Nicht verbreitet in allen Volksschichten.

Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Bauen u. der Bürgermeister zu Bischofswerda u. Neukirch (L.) beiderseits bestimmte Blatt u. enthält ferner die Bekanntmachungen des Finanzamts zu Bischofswerda u. and. Behörden.

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt - Heimatkundliche Beilage Frau und Heim - Landwirtschaftliche Beilage - Druck und Verlag von Friedrich May in Bischofswerda - Postfach-Konto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindeverbandsgirokasse Bischofswerda Konto Nr. 64

Ercheinungsweise: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis für die Zeit eines halben Monats: frei ins Haus halbjährlich RM. 1.10, beim Abholen in der Geschäftsstelle wöchentlich 45 Pf. Einzelnummer 10 Pf. (Sonnabendnummer 15 Pf.)

Jahrespreis RM. 444 und 445. Im Falle von Betriebsstörungen oder Unterbrechung der Veröffentlichungen durch höhere Gewalt hat der Bezogener keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 46 mm breite einpaltige Millimeterzeile 8 Pf. Im Textteil die 90 mm breite Millimeterzeile 25 Pf. Nach der nach den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Tagen keine Gewähr. - Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 65 Freitag, den 18. März 1938 93. Jahrgang

Eine weltgeschichtliche Woche

Unsere neuen Nachbarn — Das Echo bei den Großmächtigen

Eine weltgeschichtliche Woche liegt hinter uns. Am Tage seines Einzugs in Wien tonnte der Führer die größte Weltzugewinnung seines Lebens erleben: die Rückkehr seiner Heimat in den deutschen Staatsverband, die Gründung des volksdeutschen Großreiches! Obgleich seitdem unsere Gefühle vielleicht etwas ruhiger geworden sind, genügt dieser kurze zeitliche Abstand doch nicht, um die ganze Tragweite des Erlebten für die Zukunft unseres Volkes zu ermessen. Die deutsche Sprache hat einen großen Wortschatz und außerordentliche Möglichkeiten, einer bestimmten Stimmung und Situation Ausdruck zu geben. Aber wenn schon dieses Sprachgut uns während der letzten Tage oft zu arm erschien, um unsere Empfindungen in Worte zu fassen, um wieder mehr muß dann unser subjektives Begreifen zurückbleiben hinter dem, was die weltgeschichtliche Tat des Führers an künftigen Entwicklungen auslösen wird. Nicht nur deshalb dem Blick noch einmal auf das Vergangene, lassen wir noch einmal die entscheidungsvollen Tage an unserm inneren Auge vorüberziehen, um über dem äußeren Ablauf der Ereignisse wenigstens die inneren Kräfte zu erkennen, die das Wunder der Einigung von Führer, Volk und Reich vollbrachten. Die erste Erkenntnis ist die, daß keine andere Partei und kein anderes System, sondern ausschließlich der Nationalsozialismus die Wiedervereinigung der Südostmark mit dem Reich herbeiführen konnte. Denn es war die Urgewalt der Volksgemeinschaft, die sich hier Bahn brach und die alle anderen Widerstände einfach hinwegwischen konnte. Es war jene rasch bedingte Volksgemeinschaft, die das Fundament der nationalsozialistischen Weltanschauung bildet und die allein durch ihre natürliche Kraft sich selbst, ohne jeden Zwang und ohne fremde Beeinflussung, in Deutschland zum Siege brachte. Die nationalsozialistische Idee hat damit ihren größten Triumph und ihre größte Rechtfertigung vor der Geschichte errungen. Die andere Erkenntnis aber ist die, daß Deutschland wieder eine Großmacht von gewaltigem Ansehen und strahlender Kraft ist, in deren innere Angelegenheiten sich kein anderer Staat mehr einmischen mag. Das Wort Hermann Görings bei der feierlichen Eröffnung der Reichstagskammer des Reiches im Reichstag zu Berlin am 18. März 1938: „Deutschland ist wieder eine Weltmacht geworden“ konnte nicht besser erläutert werden, als durch den Wiederschall und die Wirkung, welche die Wiederaufrichtung des Großdeutschen Reiches im Ausland gehabt hat. Auch hierdurch beweist sich die ungeheure Schlagkraft der nationalsozialistischen Bewegung, die unvergänglich die Frische ihres Geistes und die Genialität ihres Führers, dem wir dies alles verdanken. Dem Schöpfer des volksdeutschen Reiches unseren Dank durch die Tat, durch ein neues Bekenntnis und durch hingebende Arbeit für die Nation abzustatten, das wird und soll nun unsere Parole sein.

Durch das Fallen der Schlagbäume an der ehemals österreichischen Grenze hat das Deutsche Reich drei neue Nachbarstaaten bekommen: Italien, Jugoslawien und Ungarn. Wir haben es oft in der Geschichte erlebt, daß solche Veränderungen Unruhe und Spannung in den zwischenstaatlichen Beziehungen hervorriefen. Um so glücklicher dürfen wir uns heute schätzen, daß diesmal das größer gewordene Reich an seinen neuen Grenzen auf Wälder trifft, die nicht nur mit unserem eigenen Volk seit langem in Freundschaft verbunden sind, sondern die auch die neue Nachbarschaft mit herzlicher Freude und mit vollem Verständnis begrüßten. Mussolini hat mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrigläßt, die Naturnotwendigkeit des Anschlusses und die unerlöschliche Solidarität der beiden Führerstaaten in Mitteleuropa betont. Der jugoslawische Ministerpräsident Dr. Stojadinowitsch hat gleichfalls anerkannt, daß er in den freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland die beste Garantie für die Unverletzlichkeit der jugoslawischen Grenzen sehe, und schließlich hat auch die ungarische Regierung dem Führer und Reichskanzler die warmsten Glückwünsche zu der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich ausgesprochen. Es kann kein Zweifel sein, daß unsere Beziehungen zu diesen Ländern, denen wir nunmehr auch räumlich nähergerückt sind, künftig noch enger gestalten werden als bisher.

Neben der Haltung der neuen Nachbarländer mußte auch die Stellungnahme der übrigen großen und kleinen Mächte zum Anschluß für die deutsche Außenpolitik von Bedeutung sein. Es hat sich nun gezeigt, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, der weltweite Akt überall als vollendete Tatsache nicht nur hingenommen, sondern vielfach auch mit einem weitergehenden Verständnis für die Naturgesetzmäßigkeit der Entwicklung anerkannt wurde. Zwar hörte man von den Sonderregierungen mitgliedern einige Vorbehalte und ärgerliche Bemerkungen, aber der inneren Logik des Geschehens konnte man sich hier ebensowenig entziehen, wie etwa in Warschau, in Tokio, in Brüssel, in Bern und in allen jenen Hauptstädten,

die auf ein normales oder freundschaftliches Verhältnis zum Deutschen Reich Wert legen. Auch aus Amerika war keine Äußerung verantwortlicher Männer zu vernehmen, die das Rad der europäischen Geschichte zurückdrehen möchte. Von Moskau braucht in diesem Zusammenhang nicht gesprochen zu werden, ebenso nicht von Genf oder anderen Orten, in denen sich die Zentren internationaler Organisationen marxistisch-leninistischer Art niedergelassen haben. Aber es bleibt doch zu bewahren, daß das antike Frankreich, das in diesen kritischen Tagen eine neue Volkstfront-Regierung erhielt, so geringes Verständnis für die nationale Ehre seines deutschen Nachbarn

zeigt. Wann endlich wird man sich an der Seine innerlich von jener Vorriegsmoralität, von jenem Anspruch auf eine europäische Vorherrschaft, von jener Politik der Einkesselung und Niederhaltung Deutschlands ganz lösen, die so viel namenloses Unglück über unseren Kontinent gebracht hat? Das neue Europa ist schon entstanden, und wenn Mussolini in seiner Kammerrede von dem neuen Gleichgewicht der Mächte sprach, dann bleibt auch für Frankreich nichts anderes übrig, als die neuzeitliche Friedensordnung der gleichberechtigten Völker anzuerkennen und dem Geist des 20. Jahrhunderts durch die Tat Rechnung zu tragen.

Reichsrecht in Oesterreich

Die ersten Angleichungsmaßnahmen — Ein „Reichsbeauftragter für Oesterreich“

Berlin, 17. März. Im Reichsgesetzblatt, Teil 1, Nr. 25, vom 16. März 1938, sind im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich u. a. folgende Reichsgesetze und Verordnungen veröffentlicht worden:

Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Oesterreich

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 ordne ich an:

§ 1. Der Geltungsbereich der Verordnungsblätter des Reichs erstreckt sich auf das Land Oesterreich. 2. Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 verkündet werden, gelten für das Land Oesterreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Oesterreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2. Im Lande Oesterreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses (langemäß anzuwenden): 1. das Reichsgesetz vom 15. September 1935 mit der Maßgabe, daß Juden das Hülsen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist; 2. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933; 3. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934; 4. das Reichsstaatsministergesetz vom 30. Januar 1935 mit der Maßgabe, daß Befehlungen der Reichsminister an den Reichsstatthalter in Oesterreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen; 5. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1938; 6. das Reichsgesetz über die Weisepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Auslande vom 3. Februar 1938.

§ 3. 1. Überleitungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Oesterreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. 2. Dabei können Vorschriften des Reichs oder Vorschriften des Landes Oesterreich aneinander angegliedert werden. 3. Entgegenstehende Vorschriften des Landes Oesterreich treten außer Kraft.

§ 4. Dieser Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, 15. März 1938.

Erlass des Führers und Reichskanzlers über die österreichische Landesregierung

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 und des § 2, Ziffer 4, des ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Oesterreich vom 15. März 1938 ordne ich an:

§ 1. Die österreichische Landesregierung führt die Bezeichnung „österreichische Landesregierung“. Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Oesterreich mit der Führung der österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, die Geschäftswartung der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zu regeln.

§ 3. Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick

Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 verordne ich:

§ 1. Die Zentralfstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern. 2. Er kann seine Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen, der seinen Sitz in Wien hat und die Amtsbezeichnung „Reichsbeauftragter für Oesterreich“ führt.

§ 2. Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann dem Reichsbeauftragten für Oesterreich Befugnisse übertragen.

§ 3. Der Reichsbeauftragte für Oesterreich wird deshalb gemeinsam von dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Vierjahresplan bestellt.

München, den 16. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern Frick
Der Beauftragte für den Vierjahresplan Göring, Generalfeldmarschall

Reichsmark Zahlungsmittel in Oesterreich

1 Reichsmark gleich 1 Schilling 50 Groschen

Die Verordnung des Führers, die von Reichsinnenminister Dr. Frick, Reichsfinanzminister Graf Scherz von Proßitz und Reichswirtschaftsminister Funk mitunterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) ordne ich an:

1. Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Oesterreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich einem Schilling fünfzig Groschen.

2. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, alle derzeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Oesterreich geltenden Beschränkungen des Zahlungsvorgangs abzuändern oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

3. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Waren österreichischen Ursprungs ganz oder teilweise für zollfrei zu erklären.

4. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses innerhalb Österreichs und des übrigen Reichsgebietes erfolgte vom Führer nach eingehender Prüfung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Absicht, den Bedürfnissen des Landes Oesterreich weitestgehend entgegenzukommen. Durch dieses Umrechnungsverhältnis wird das Lohn- und Preisniveau in Oesterreich auf einer gesunden und entwicklungsfähigen Basis normalisiert, wobei besonders auf die Lohn- und Rentenempfänger Rücksicht genommen wurde.

Devisenbeschränkungen fallen

Zu Punkt 2, durch den der Reichswirtschaftsminister zur Abänderung oder Aufhebung der Devisenbeschränkungen im Verkehr zu Oesterreich ermächtigt wird, ist die hierauf bezügliche Verordnung des Reichswirtschaftsministers bereits in Vorbereitung. Sie wird es ermöglichen, daß der Reiseverkehr vom bisherigen Reisegebiet nach Oesterreich alsbald ohne jede Beschränkung erfolgen kann, und daß der österreichische Warenexport in das übrige Reich weitgehende Erleichterungen erfährt.

Einfuhr soweit wie möglich zollfrei

Dem gleichen Zweck dient die Bestimmung der Verordnung, welche dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Einfuhr von Waren aus Oesterreich für zollfrei zu erklären. Auch in dieser Beziehung ist beabsichtigt, die bestehenden Hölle nur insoweit aufrechtzuerhalten, als dies mit Rücksicht auf die beiderseitige Wirtschaftsstruktur noch erforderlich ist.

Auch der Abbau der österreichischen Einfuhrzölle für Lieferungen aus dem übrigen Deutschen Reich befindet sich in Vorbereitung. Es wird der österreichischen Landesregierung überlassen, die hierauf bezüglichen Maßnahmen allmählich unter Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durchzuführen.

Nationalbank geht auf Reichsbank über

Die Geschäftsführung der österreichischen Nationalbank geht auf die Reichsbank über. Die österreichische

Getreide
12,725
0,645
42,07
0,148
8,053
55,48
47,10
12,425
69,27
6,496
7,67
2,357
198,28
15,44
55,56
13,11
0,725
6,706
2,492
49,20
42,02
62,42
49,05
47,10
11,28
—
—
68,95
87,34
—
—
8,739
1,982
—
—
1,121
2,494

156,—
117,—
175,—
105,75
40,—
100,—
199,5
—
—
161,25
129,—
—
—
77,—
80,25
142,—
143,5
87,00
1,8,—
151,—

100,—
100,—
100,—
100,—
100,—
100,—
142,—
—
—
100,—
182,50
124,50
178,—
95,—
2,5,—
113,75
—
14,—
14,—
106,—
100,—
198,2
127,75
118,25
198,—
10,—
—